



Zeichenerklärung

- Katastergrenzen - Bestand
- Katastergrenzen - entfallend
- Bachverordlung
- Schmutzwasserkanal
- Abwasserkanal
- Straßenbeleuchtung
- Hydrantenschacht
- Bestehender Baum (entfallend)
- Strom-Freileitung
- Eing.-+332.11 Höhe Oberkante Eingang ü. NN.
- Geländehöhe ü. NN.

1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB §1 Abs. 1 und 2 BauNVO) (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Baugebiet	Firsthöhe Traufhöhe
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise
Dachform / Dachneigung	

Nutzungsschalone [Art der Festsetzung: Mi][Vollgeschosse als Höchstmaß: II mit Hb][GRZ als Dezimalzahl: 0,4][GFZ mit Dezimalzahl, als Mindest- und Höchstmaß: GFZ 0,8][offene Bauweise: o][nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig: ED][Dachform: SD (Satteldach)][Dachneigung: DN von bis]

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze
- Baulinie entfallend
- Baugrenze entfallend
- Hauptfirstrichtung

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Gehweg, Bankett
- Parkfläche

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- pfg - Pflanzgebot
- Sträucher anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Bäume erhalten
- Sträucher erhalten

6. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO) (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

BEBAUUNGSPLAN " Stockäcker Nord "

Gemeinde: Schömborg
Gemarkung: Schömborg

Maßstab 1:500

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschuß	Gemeinderat	§ 2(1) BauGB	am	13.05.1997
Bekanntmachung			am	16.05.1997
Behördenbeteiligung		§ 4(1) BauGB	am	29.05.2001
Bürgerbeteiligung		§ 3(1) BauGB	am	01.06.01-26.06.01
Entwurfsbeschuß Gemeinderat			am	24.07.2001
Bekanntmachung			am	24.07.2001
Behördenbenachrichtigung			am	26.07.2001
Auslegung		vom 06.08.2001	bis	07.09.2001
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen			am	25.09.2001
Mitteilung der Ergebnisse			am	22.10.2001
Satzungsbeschuß		§ 10 BauGB	am	25.09.2001
Genehmigt durch LRA Calw			am	
Anerkannt:	Bürgermeister Gerhard Vogel, Schömborg, den			25.09.2001
Ausgefertigt:	Bürgermeister Gerhard Vogel, Schömborg, den			04.02.2002

Michael Nothacker
Büro für Vermessung und Bauleitplanung
E-Mail: MNothacker@t-online.de
http://home.t-online.de/home/MNothacker
Karlsruhe 16
72213 Altensteig
Tel. 07453 / 8380
Fax 07453 / 2128

Textteil

zum Bebauungsplan „Stockäcker Nord“

I Allgemeine Angaben

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle früheren planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.
- 2 Der Grünordnungsplan ist in den Bebauungsplan eingearbeitet.
Eine Eingriffs- und Ausgleichbilanz nach § 8 a BNatschG (heute § 1 BauGB) ist nicht erforderlich.
- 3 Ein Gestaltungsplan ist ebenfalls nicht erforderlich.

4 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	(BauGB)	vom 27.08.1997	(BGBl. I S. 2141)
		ber. am 16.01.1998	(BGBl. I S. 137)
Baunutzungsverordnung	(BauNVO)	vom 23.01.1990	(BGBl. I S. 132)
		zuletzt geändert:	
		22.04.1993	(BGBl. I S. 466)
Landesbauordnung Baden-Württemberg	(LBO)	in der derzeit gültigen Fassung	
Planzeichenverordnung	(PlanzVO)	vom 18.12.1990	
jeweils in der derzeit geltenden Fassung.			

II Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Mischgebiet nach § 6 (1) und Abs. (2)

Nicht zulässig sind die Nutzungen unter Abs. 2 Nr. 6,7 und 8 sowie die Ausnahmen von Abs. 3.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21 BauNVO)

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone)

3 Bauweise (§ 9(2) BauGB und § 22 BauNVO)

a) offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.

b) Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3.

4 Stellung (Hauptfächrichtung) der Gebäude (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan.

5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können mit folgenden Gebäudeteilen überschritten werden:

Balkone, Vordächer und Freitreppen bis 1,50 m Tiefe.

Im übrigen ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit folgenden Gebäudeteilen zulässig:

Gesimse, Dachvorsprünge, Abfallrohre, Sockel, Tür- und Fensterumrahmungen bis 0,50 m Tiefe.

Nebenanlagen siehe Ziffer III. 3

6 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b)

Der im Lageplan dargestellte vorhandene Baum- und Strauchbestand ist dauernd zu erhalten und jegliche Beeinträchtigung zu vermeiden.

Abgehende Bäume sind zu ersetzen. (wird örtlich noch erfaßt)

7 Pflanzgebot (§ 9(1) Nr. 25 a)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur inneren Durchgrünung des Baugebiets sollen zwischen den Stellplatzflächen und an weiteren im Lageplan zum Bebauungsplan ausgewiesene Standorten je angefangene 500 qm Grundstückfläche ein großkroniger Baum entsprechend der Artenliste angepflanzt werden. Auf die Anzahl sind die vorhandenen und die festgesetzten Bäume anzurechnen.

Artenliste zu Ziffer 6 und 7

- | | |
|---|--|
| a) Großkronige Bäume: | Bergahorn
Spitzahorn
Winterlinde
Rotbuche
Traubeneiche
Roteiche
Nußbaum
Kiefer |
| b) Mittelwüchsige Bäume:
(z. B. zwischen den PKW-
Stellplätzen) | sämtliche Arten von Obstbaum- Hochstämmen
(einschl. Wildformen)
Hainbuche
Birke
Zitterpappel
Vogelbeere
Mehlbeere
Feldahorn |
| c) Sträucher: | Hasel
Holunder (schwarzer u. roter)
Hartriegel
Wildrosen
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Schneeball (wolliger u. gemeiner)
Besenginster
Kriechkiefer |

Die Pflanzungen sind auf die Dauer zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen.

- 8 **Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)**
Die in die Planzeichnung eingetragenen Sichtfelder sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art (z. B. Bepflanzung, Bebauung, Lagerung) freizuhalten. (max. Höhe 50 cm)
- 9 **Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Leitungsrechte (lr) dienen zum einlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 10 **Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zu erstellen.
Sie sind auch innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen.
- 11 **Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 und 26 BauGB)**
Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
- 12 **Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)**
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt.

III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

1 Äußere Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Gebäudehöhen

Traufhöhe max. 6,50 m

Definition:

Traufhöhe = Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut, gemessen ab EFH.
EFH = Erdgeschoßfußbodenhöhe
Die EFH darf max. + 0,50 m über der im Mittel gemessenen Bordsteinoberkante an der jeweiligen Straßenfront liegen.

1.2 Dachform

Sowohl für die Hauptgebäude als auch für die Garagen und überdachten Stellplätze ist nur die Dachform Satteldach (SD) zulässig (auch mit Krüppelwalm).
Die Satteldächer dürfen nur mit beidseitig gleicher Neigung ausgeführt werden.

1.3 Dachneigung

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone)

1.4 Dachaufbauten/Dachausschnitte

Siehe Satzung der Gemeinde über die Zulassung von Dachaufbauten, ausgefertigt am 24.09.1992.

1.5 Dachdeckung

Es sind nur Ziegel, Betondachsteine, in Rot- und Brauntönen zulässig; bei Doppelhäusern gleiches Material und gleiche Farbe.

1.6 Äußere Material- und Farbgebung

Die Material- und Farbgebung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen ist so auszuwählen, daß das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Wandverkleidungen aus großformatigen Faserzementplatten, Kunststoff, Glas, Metall sowie ausschließlich Sichtbeton (zumal ohne farbige Behandlung) oder Waschbeton sind nicht zulässig.

Balkon- und Terrassenbrüstungen sind in Holz oder Holz ähnlichen Stoffen herzustellen.

Für die Farbgebung von Außenwandflächen, Balkon- und Terrassenbrüstungen u.Ä. sind Farben zu wählen, deren Hellbezugswerte zwischen den Grenzwerten 30 % bis 70 % liegen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen muß die Farbgebung überwiegend einheitlich sein.

2 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze

2.1 Äußere Gestaltung der Garagen (§ 74 (1) LBO)

2.2 Dachform

Garagen und überdachte Stellplätze sind mit Sattel- oder Walmdach auszuführen. Garagenneuerstellungen mit Flachdach sind nicht zulässig.

2.3 Dachneigung: 20 - 25 °

2.4 Dachdeckung wie Nr. 1.5

2.5 Material- und Farbgebung wie Nr. 1.6

Aneinander gebaute Garagen und überdachte Stellplätze sind, insbesondere in ihrer Dachform, stets einheitlich zu gestalten; in der Material- und Farbgebung sind sie aufeinander abzustimmen.

2.6 Von den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

(Stauraum vor dem Garagentor).

2.7 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. (§ 74 (2) LBO)

- 3 Nebenanlagen**
Siehe Satzung der Gemeinde über die Zulassung von Nebenanlagen, ausgefertigt am 24.09.1992, sofern unter 3.1 nichts anderes geregelt ist
- 3.1 Äußere Gestaltung der Nebengebäude (§ 74 (1) LBO)**
- 3.2 Gebäudehöhe: Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut**
Die zulässige Gebäudehöhe wird auf 2,20 m begrenzt (talseitig vom natürlichen Gelände gemessen).
- 3.3 Dachform und - neigung**
Es sind nur Satteldächer nicht unter 15 ° geneigt zulässig.
- 3.4 Dachdeckung**
Wie bei den Hauptgebäuden sowie Holzschindeln und begrünte Dächer.
- 3.5 Material- und Farbgebung**
Wie bei den Hauptgebäuden.
- 3.6 Gewächshäuser**
Gewächshäuser dürfen nur aus Glas oder aus einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden; Folienmaterial ist nicht zulässig.
- 4 Einfriedungen (§ 74 (1) LBO)**
Einfriedungen sind bis max. 1,00 m Höhe, eingeschlossen ein Sockel bis 0,3 m Höhe, zulässig.
Geschlossene jedoch nur in Form lebender Einfriedigungen, die laufend zu unterhalten und entsprechend zurückzuschneiden sind. Nadelholzhecken sind ausgeschlossen.
Drahtzäune allein entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.
- 5 Außenantennen (§ 74 (1) LBO)**
Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.
- 6 Verkabelung (§ 74 (1) LBO)**
Das gesamte Plangebiet ist zu verkabeln (Strom, Telefon).
Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.
- 7 Grundstücksgestaltung (§ 74 (1) LBO)**
 - 7.1** Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen bis max. 1,00 m im einzelnen und zusammen verändert werden: die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten. Die Freiflächen der bebaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

- 7.2 Stützmauern sind gegenüber dem allgemeinen Geländeverlauf (bestehendes Gelände bzw. künftiges Gelände im Bereich der geplanten Straße) bis max. 1,50 m zulässig; (ausgenommen bestehende Stützmauern); die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten.
- 7.3 Garageneinfahrten und KFZ- Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässiger Oberfläche ausgeführt werden, z. B. Schotterrassen, Rasengitter, auf Abstand verlegtes Pflaster usw.
Die Oberflächenbefestigung der Garagenzufahrten und sonstiger privater Verkehrsflächen sollen in Material und Farbe von der öffentlichen Verkehrsfläche abweichend ausgeführt werden.
Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden.

IV Hinweise

1 Altlasten

Die Gemeinde Schömberg hat seit Juli 1999 für ihr Gemeindegebiet ein Altlastenkataster, in welchem Altlasten und altlastverdächtige Flächen eingezeichnet sind. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich eine Altlast oder altlastverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o.g. Bebauungsplanes befindet. Über diese Altlast oder altlastverdächtige Fläche wurden bereits detaillierte Untersuchungen und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung durchgeführt. Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Verfärbungen) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o.g. Abteilung erfolgen.

2 Denkmalschutz

Vorhandene historische Grenzsteine, Brunnen, Meilen- oder besondere Kilometersteine und steinerne Wegweiser sind an alter Stelle zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Geplante Veränderungen der Standorte sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

3 Bodenfunde

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (Mauern, Gruben, Brandschichten, auffällige Bodenverfärbungen etc.) angeschnitten oder Funde (Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall etc.) gemacht werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

4 Erdaushub

Aus Bodenschutzgründen und zur Vermeidung einer unerwünschten Deponierung des Erdaushubs soll auf den Baugrundstücken jeweils, soweit möglich, ein umfassender Massenausgleich stattfinden.

Der Erdaushub ist auf dem Grundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Der Erdaushub ist dabei so in das Gelände einzubringen, daß der zu deponierende Anteil so gering wie möglich gehalten wird.

Der Mutterboden und die humusbildenden Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder ins Gelände einzubringen.

Aufgestellt und gefertigt:

Bieselsberg, den 22.05.2001

Ergänzt, den 24.07.2001

Anerkannt:

Schömburg, den 25. 9. 01

Gerhard Vogel
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Schömburg, den 04. 2. 02

Gerhard Vogel
Bürgermeister

**Büro für Bauvermessung
und Bauleitplanung**
M. Nothacker
Kirchstraße 7
75328 Schömburg-Bieselsberg
Tel.: 07235/1230
Fax.: 07235/3093



Begründung

zum Bebauungsplan „Stockäcker Nord“ in Schömberg

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Flächennutzungsplan Schömberg 1. Fortschreibung.

Die Bebauung wurde seither durch den Bebauungsplan „Stockäcker“ rechtskräftig seit 1.9.1955 und den Ortsbauplan „Schillerstraße/Calmbacher Straße rechtskräftig seit 7.2.1962 geregelt.

Bereits Mitte der neunziger Jahre wurde eine Strukturdebatte über die künftige Entwicklung von Schömberg begonnen. Nach einer umfangreichen Markt- und Bedarfsanalyse kristallisierten sich 2 Schwerpunkte für die künftige Entwicklung von Schömberg heraus, zum einen der Schwerpunkt „Handel und Dienstleistung“ und zum anderen der Schwerpunkt „Tourismus und Kur“.

Der Gemeinderat war sich mehrheitlich einig, diese beiden Standbeine künftig verstärkt bei allen Planungsabsichten zu fördern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat am 13.05.1997 beschlossen über den vorgelegten Planbereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Stockäcker Nord“.

Der Planbereich verläuft im Osten entlang der Poststraße von Geb. Poststraße 14 bis 24.

Im Norden grenzt er an das Gebäude Poststraße 14, Flst. 276/3 und 276/6.

Im Westen verläuft der Geltungsbereich entlang der östlichen Grundstücksgrenzen von Flst. 276/2, 276/28 und 276/35 bis an die südliche Grundstücksgrenze von Flst. 276/35 Gebäude Schillerstraße 37.

Im Westen grenzt der Bebauungsplan an die Schillerstraße von Gebäude Schillerstraße 37 bis 43.

Im Süden verläuft der Geltungsbereich an der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 276/15, 277/1.

Durch die Erweiterung bzw. Änderung des Bebauungs- und Ortsbauplanes soll eine weitere Bebauung im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 276/26 ermöglicht werden.

Zwischenzeitlich ist das Grundstück bebaut.

Des weiteren sollen die Grundstücke Flst. 276/13, 276/29, 277 und 277/3 (ehemaliges Raiffeisenbankgelände und Baugelände der Firma Fuchs) einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die Gebäude Poststraße 20 und 22 sind seit kurzem abgebrochen.

Im Bereich dieses Geländes soll ein neuer Lebensmittelmarkt errichtet werden der sich derzeit auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet dort aber keine Erweiterungsmöglichkeit bezüglich Verkaufs- und PKW- Stellplatzflächen hat.

Der Lebensmittelmarkt soll eine Verkaufsfläche von rund 700 qm zuzüglich Nebenflächen von 300 qm erhalten. Es ist geplant im Bereich der Poststraße rund 50 PKW- Stellplätze anzulegen.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Poststraße und Schillerstraße.

Mit der Realisierung des Marktes soll auch die bereits früher angedachte verkehrliche Verbindung von der Poststraße zur Schillerstraße geschaffen werden. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 5,50 m. Ein Gehweg mit 1,30 m und ein Bankett von 0,30 m ist eingeplant.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Netze.

Das überplante Gebiet ist überwiegend bebaut. Der bestehende Grün- und Baumbestand soll durch die geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert werden. Eine Ausgleichs- und Eingriffsbilanz ist nicht erforderlich.

Die in den „Textlichen Festsetzungen“ unter Ziffer III 2.6 aufgeführte Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen und der Abstand von Garagen zum Straßenrand leiten sich ab aus der „Satzung über öffentliche Bauvorschriften für die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen und die Herstellungart von Stellplätzen“ laut Gemeinderatsbeschluß vom 25.02.1997.

Verzeichnis der Anlage

Beilage	1	Begründung
Beilage	2	Textliche Festsetzungen
Beilage	3	Lageplan Maßstab 1: 500

Schömberg, den 22.05.2001


Gerhard Vogel
Bürgermeister



Gemeinde Schömburg
Landkreis Calw

SATZUNG

über den Bebauungsplan "Stockäcker Nord" in Schömburg

Nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I, Seite 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBL.I, Seite 137 – künftig BauGB), § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. Seite 617, - künftig LBO), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBL. S. 521) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. Seite 474), vom 17.12.1984 (GBL. Seite 675), vom 16.02.1987 (GBL. Seite 43), vom 18.05.1987 (GBL. Seite 161), vom 18.02.1991 (GBL. Seite 85), vom 12.12.1991 (GBL. S. 860), vom 08.11.1993 (GBL. S. 657), vom 13.11.1995 (GBL. S. 761), vom 18.12.1995 (GBL. 1996 Seite 29) und vom 20.03.1997 (GBL S. 101), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg in öffentlicher Sitzung am 25.09.2001 den Bebauungsplan "Stockäcker Nord" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 22.05.2001 mit Ergänzungen vom 11.06.01 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil, der Begründung und den textlichen Festsetzungen vom 22.05.2001 mit Ergänzungen vom 11.06.2001 sowie Ergänzungen vom 24.07.2001.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

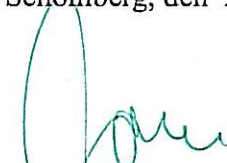
§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anerkannt:

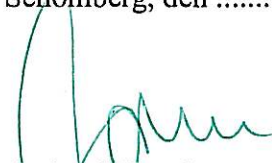
Schöenberg, den 25.09.2001



Gerhard Vogel
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Schöenberg, den 04.2.02



Gerhard Vogel
Bürgermeister



Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2.
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht worden sind..

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

BEBAUUNGSPLAN

" Stockäcker Nord "

Gemeinde: Schömburg

Gemarkung: Schömburg

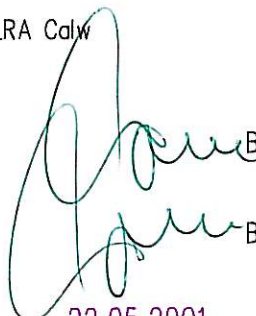
Maßstab 1:500



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß Gemeinderat	§ 2(1) BauGB	am	13.05.1997
Bekanntmachung		am	16.05.1997
Behördenbeteiligung	§ 4(1) BauGB	am	29.05.2001
Bürgerbeteiligung	§ 3(1) BauGB	am	01.06.01–26.06.01
Entwurfsbeschluß Gemeinderat		am	24.07.2001
Bekanntmachung		am	24.07.2001
Behördenbenachrichtigung		am	26.07.2001
Auslegung	§ 3(2) BauGB vom 06.08.2001	bis	07.09.2001
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen		am	25.09.2001
Mitteilung der Ergebnisse		am	22.10.2001
Satzungsbeschluß	§ 10 BauGB	am	25.09.2001

Genehmigt durch LRA Calw am _____

Anerkannt:  Bürgermeister Gerhard Vogel, Schömburg, den 25. 9. 01

Ausgefertigt:  Bürgermeister Gerhard Vogel, Schömburg, den 04. 2. 02

Gefertigt, den 22.05.2001

Ergänzt, den 11.06.2001

Ergänzt, den _____

Michael Nothacker

Büro für Vermessung und Bauleitplanung

E-Mail: MNothacker@t-online.de
http://home.t-online.de/home/MNothacker

Karlstraße 16
72213 Altensteig
Tel. 07453 / 8380
Fax 07453 / 2128

*damit die
Richtung stimmt*

